



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
99 Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) vom 20. Dezember 2022	351
100 Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 02. Dezember 2022	353
101 Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Dorsten vom 21.12.2022	357
102 Gebührenordnung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten vom 21.12.2022	363
103 Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 21.12.2022	369
104 Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten vom 21.12.2022	371
105 Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten vom 20.12.2022	373

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Haltrner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

## **Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung)**

**vom 20. Dezember 2022**

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

### **§ 1**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

ab dem 01.01.2023

1. Grundsteuer	
1.1 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	450 %
Grundsteuer A	
1.2 - für die Grundstücke	870 %
Grundsteuer B	
2. Gewerbesteuer	505 %
- nach dem Ertrag und Kapital	

### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Dorsten (Hebesatz-Satzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## Präambel

**Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.**

### **Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

**vom 02. Dezember 2022**

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 GV. NRW. S. 868 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - beschlossen:

#### **§ 1**

Das Straßenverzeichnis zu § 6 der Satzung - Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - wird für die nachfolgend genannten Straßen geändert und erhält insoweit folgende Fassung:

<b>Straße</b>	<b>Klasse</b>	<b>Klasse</b>	<b>Abschnitt</b>
Zur Reithalle	532	561	
Am Krusenhof	520	562	ab Abzweig Haus-Nr. 51 bis „Zur Reithalle“
Am Krusenhof	533	562	von Zur Reithalle bis Am Sägewerk
Am Krusenhof	520	562	ab Abzweig „Am Sägewerk“ bis Kiebitzberg
Am Krusenhof	533	562	Stichweg zu Haus-Nr. 72 bis 86
Am Krusenhof Am Sägewerk	533 520	562 560	von Haus-Nr. 73 – 83 Stichweg vom Kiebitzberg bis Am Sägewerk 85

Am Sägewerk	520	562	von Rhader Straße bis Kreuzung „Am Krusenhof 96“
Am Sägewerk	533	562	von Am Krusenhof bis Kiebitzberg
Am Sägewerk	533	562	von Haus-Nr. 67 bis Am Krusenhof 77
Kiebitzberg	533	562	von „Am Hagen“ bis „Am Sägewerk“
Johannes-Rau-Platz	533	561	
Zum Leinpfad	533	563	

## **§ 2**

### § 9 Fälligkeit der Gebühr

#### Abs. 1

der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt Dorsten erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Straßenreinigungsgebühr.

## **§ 3**

Die Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.12.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## **Präambel**

**Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.**

## **Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Dorsten**

**vom 21.12.2022**

Auf Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 sowie der Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften. Für die in der Anlage enthaltenen Leistungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in der Anlage nicht enthalten sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gem. Anlage zu bemessen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige, Haftung**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.

- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Anlage**

### **Gebührentarife zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Stadt Dorsten**

#### **1. Eheschließungen**

1.1 Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

**65,00 €**

1.2 Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

**95,00 €**

1.3. Vornahme der Eheschließung durch das für die Anmeldung zuständige Standesamt

1.3.1 außerhalb der Amtsräume des Standesamtes

**75,00 €**

1.3.2 außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes

**95,00 €**

1.4 Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt

1.4.1 innerhalb der Amtsräume des Standesamtes

**65,00 €**

1.4.2 außerhalb der Amtsräume des Standesamtes

**115,00 €**

1.4.3 außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes

**95,00 €**

1.5 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Verlobten, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt

**65,00 €**

1.6 Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung (im Rahmen der Beurkundung eines Personenstandsfalles)

**105,00 €**

## **2. Beurkundungen**

2.1 Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG

**65,00 €**

2.2 Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG

**30,00 €**

2.3 Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles

**10,00 €**

2.4 Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

**30,00 €**

2.5 Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern

**14,00 €**

2.6 Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG

**14,00 €**

2.7 Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr

**7,00 €**

2.8 Ausstellung einer Übersetzungshilfe gemäß EU-Apostillen-VO (je Exemplar)

**10,00 €**

### **3. Namensrechtliche Erklärungen**

3.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften

**30,00 €**

3.2 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung

**12,00 €**

3.3 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen

**30,00 €**

3.4 Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

**30,00 €**

### **4. Sonstige Personenstandsangelegenheiten**

4.1 Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister

**10,00 €**

4.2 Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte

**14,00 €**

4.3 Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand

**18,00 € je angefangene 15 Minuten**

4.4 Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie

**14,00 €**

4.5 Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung (außerhalb der Beurkundung eines Personenstandsfall)

**120,00 €**



## **Gebührenordnung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten**

**vom 21.12.2022**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I, 837), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW, S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Gebührenordnung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

§ 2 enthält folgende Fassung:

### **§ 2**

#### **Gebührensätze**

- (1) Die Höhe der Parkgebühr richtet sich nach der Parkzone, in der sich der benutzte Parkplatz befindet. Die Abgrenzung der Parkzonen gem. Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Parkgebühren für die Parkzone 1 (Innenstadt) betragen je angefangene 10 Minuten Parkzeit 0,20 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.
- (3) Die Parkgebühren für die Parkzone 2 (Maria Lindenhof) betragen:

weniger als 45 Minuten	gebührenfrei
45 Minuten bis 4 Stunden	0,50 €
länger als 4 Stunden außerhalb eines Parkhauses	1,00 €
länger als 4 Stunden im Parkhaus Petrinum	1,50 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis außerhalb eines Parkhauses je Monat	15,00 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis im Parkhaus Petrinum je Monat	24,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis außerhalb eines Parkhauses für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres oder vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres	75,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis im Parkhaus Petrinum für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres oder vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres	120,00 €

(4) Die Parkgebühren für die Parkzone 3a (Rathausumfeld) betragen:

2-Stunden-Ticket (gültig ab 16.00 Uhr)	1,00 €
4-Stunden-Ticket (Gültigkeitsdauer bis 4 Stunden)	2,00 €
Tagesticket (Gültigkeitsdauer ein Kalendertag)	3,00 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis je Monat	15,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres oder vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres	75,00 €

Die Parkgebühren für die Parkzone 3b (Besucherparkplätze Rathaus) betragen:

weniger als 45 Minuten	gebührenfrei
je angefangene weitere 10 Minuten Parkzeit	0,20 €

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden

(5) Für die Umstellung der Halbjahresausweise in der Parkzone 2 (Maria Lindenhof) und in der Parkzone 3a (Rathausumfeld) werden einmalig folgende Quartalsausweise für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2023 ausgegeben:

Parkzone 2 (Maria Lindenhof):

Dauerparken mit Quartalsausweis außerhalb eines Parkhauses	37,50 €
Dauerparken mit Quartalsausweis im Parkhaus Petrinum	60,00 €

Parkzone 3a (Rathausumfeld):

Dauerparken mit Quartalsausweis	37,50 €
---------------------------------	---------

(6) Die Parkgebühren für die Parkzone 4 (übriges Stadtgebiet) betragen je angefangene 12 Minuten Parkzeit 0,15 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

(7) Die für die Parkzonen 1 (Innenstadt) und 4 (übriges Stadtgebiet) genannten Gebührensätze gelten montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Gebührensätze gelten außerdem nicht an den Samstagen vor dem 1. bis 4. Advent.

Die für die Parkzone 2 (Maria-Lindenhof) genannten Gebührensätze gelten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die für die Parkzonen 3a und 3b (Rathausumfeld) genannten Gebührensätze gelten montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührenordnung zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

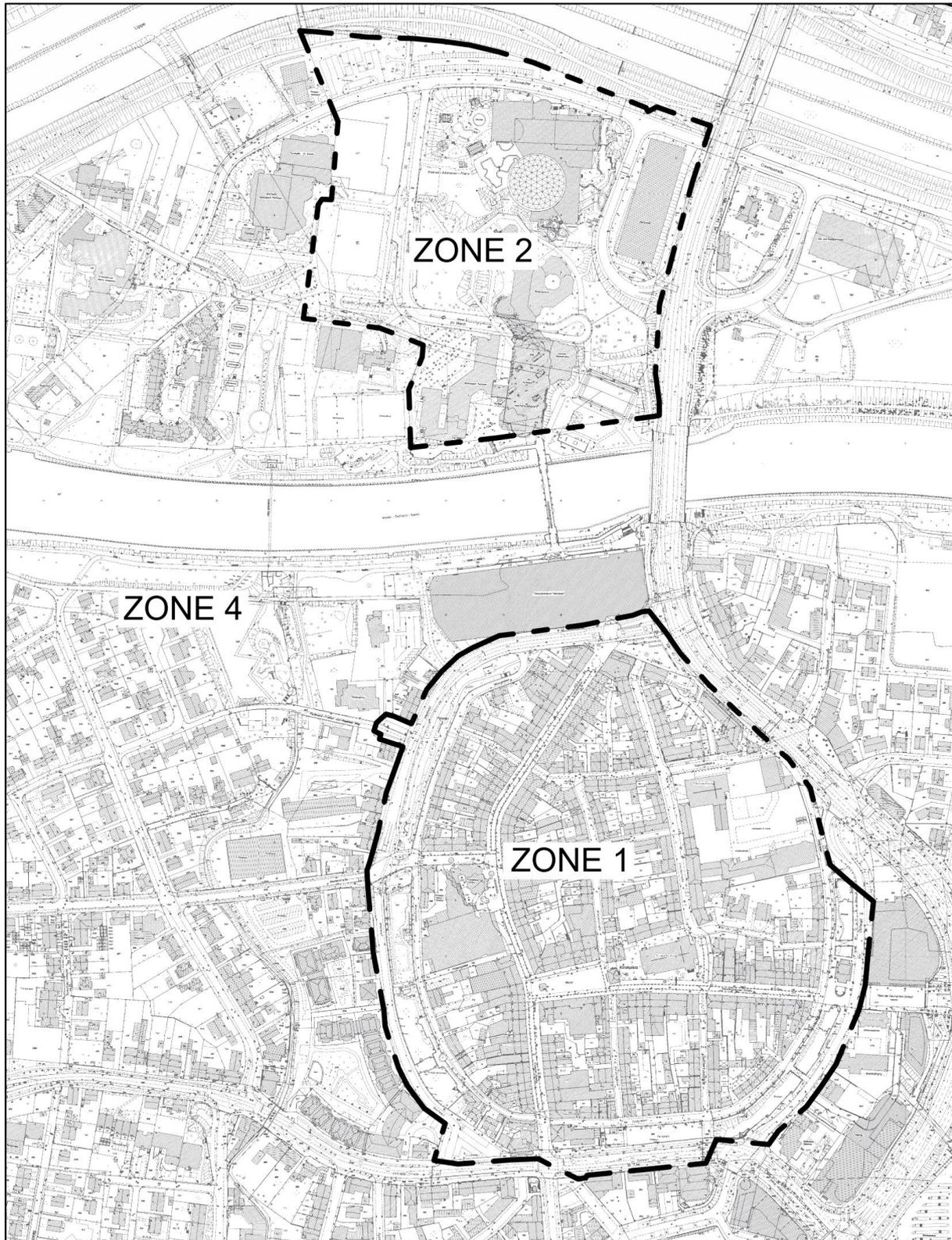
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



Anlage zur 1. Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung der Parkgebühren  
(Seite 1)

Zonen 1 + 2 innerhalb des gekennzeichneten Bereichs  
Zone 3 siehe nächste Seite, Zone 4 übriges Stadtgebiet

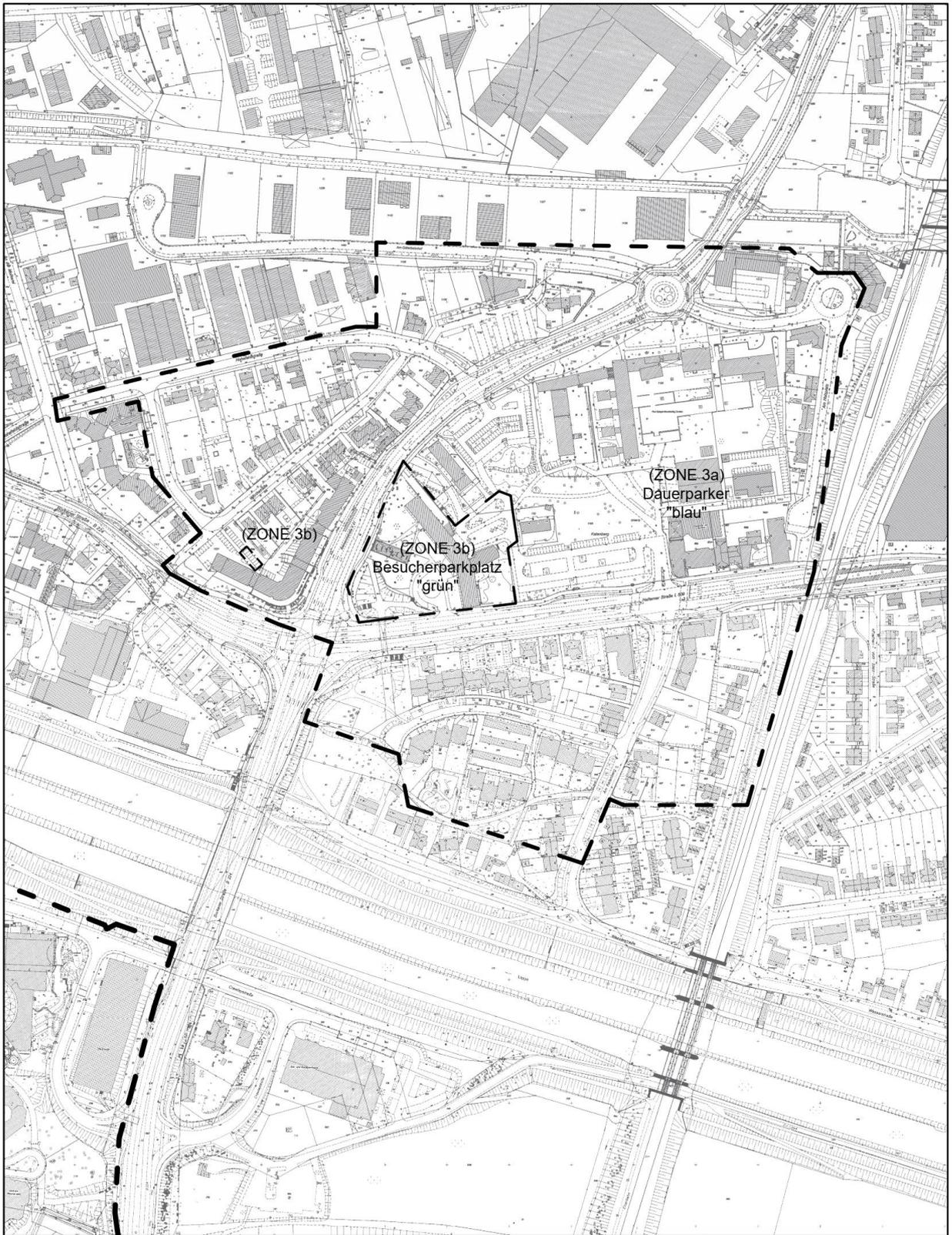


Parkgebühren  
Rathaus



Stadt Dorsten

Übersichtsplan



Anlage zur 1. Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren  
(Seite 2)

Abgrenzung der Zonen 3a Dauerparkplatz und 3b Besucherparkplatz



Parkgebühren  
Rathaus



Stadt Dorsten

Übersichtsplan



## **Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten**

**vom 21.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

- (1) In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „1,35 €“ durch den Gebührensatz „1,45 €“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 8 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „2,45 €“ durch den Gebührensatz „2,60 €“ ersetzt.

### **§ 2**

- (1) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „0,76 €“ durch den Gebührensatz „0,80 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „0,82 €“ durch den Gebührensatz „0,87 €“ ersetzt.

### **§ 3**

- (1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „9,64 €“ durch den Gebührensatz „9,52 €“ ersetzt.
- (2) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „94,40 €“ durch den Gebührensatz „104,60 €“ ersetzt.

### **§ 4**

Die Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten**

**vom 21.12.2022**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Quadratmeter Grundstücksfläche für:

- a) Eigentümer, die vom Lippeverband **nicht** unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:
- |   |           |
|---|-----------|
| für versiegelte Flächen:                | 0,02260 € |
| (dies entspricht 226,00 € je 10.000 qm) |           |
| für die übrigen Flächen:                | 0,00029 € |
| (dies entspricht 2,90 € je 10.000 qm)   |           |
- b) Eigentümer, die vom Lippeverband unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden
- |   |           |
|---|-----------|
| für versiegelte Flächen:                | 0,01450 € |
| (dies entspricht 145,00 € je 10.000 qm) |           |
| für die übrigen Flächen:                | 0,00019 € |
| (dies entspricht 1,90 € je 10.000 qm)   |           |

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten**

**vom 20.12.2022**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 30.11.2022 folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

§ 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

### **§ 4**

#### **Bürgerforen und Stadtteilkonferenzen**

(1) Zum stadtteilbezogenen Dialog zwischen Einwohnern, Rat und Verwaltung eignen sich die in allen Stadtteilen von der Bürgerschaft eingerichteten Stadtteilkonferenzen. In den Stadtteilen mit einer regelmäßig tagenden Stadtteilkonferenz richtet die Stadt Dorsten deshalb in der Regel keine eigenen Bürgerforen als städtisches Format für den regelmäßigen allgemeinen Austausch mit der Bürgerschaft aus. Die Stadt Dorsten pflegt stattdessen mit den Stadtteilkonferenzen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Sachverhalte, zu denen ein Dialog mit Einwohnern angestrebt wird, werden von der Stadt Dorsten bei den Stadtteilkonferenzen zur Tagesordnung angemeldet. Dies kann auch für die in § 3 geregelte Einwohnerunterrichtung gelten, sofern die Sachverhalte ausschließlich den einzelnen Stadtteil betreffen.

(2) In den Stadtteilen, in denen keine Stadtteilkonferenz existiert oder diese zu selten oder nicht rechtzeitig tagt, können Bürgerforen durchgeführt eingerichtet werden. Neben der Übermittlung von Informationen dienen sie vor allem dem Dialog zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik.

(3) Für das Verfahren über die Einberufung von Bürgerforen finden die Bestimmungen des § 3 Absatz 3 entsprechend Anwendung.

(4) Der Bürgermeister legt die Tagesordnung der Bürgerforen im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden fest. Jede Tagesordnung enthält auch den Tagesordnungspunkt „Anregungen, Fragen und Hinweise der Einwohner“. Über die Beratungsergebnisse der Bürgerforen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die im Stadtteil wohnenden Ratsmitglieder erhalten je ein Exemplar der Einladung und der Niederschrift.

(5) Die Bürgerforen ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebene Form der Bürgerbeteiligung. In Bürgerforen können keine Beschlüsse gefasst werden.

### **§ 2**

§ 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

## **§ 7 Beiräte und Kommissionen**

- (1) Es werden folgende Beiräte bzw. Gremien dauerhaft eingerichtet:
- a. Seniorenbeirat
  - b. Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung
  - c. Jugendgremium ‚Jugend in Aktion‘
  - d. Beirat Kunst im öffentlichen Raum

Organisatorische Festlegungen der Wahrnehmung der Arbeit können durch Geschäfts- und Wahlordnungen der jeweiligen Gremien geregelt werden.

- (2) Der Rat der Stadt Dorsten kann darüber hinaus
- a. Kommissionen
  - b. Arbeitsgruppen
- bilden.

Kommissionen bestehen dabei im Regelfall während der gesamten Wahlperiode. Arbeitsgruppen sollen neben einem thematisch klar begrenzten Arbeitsauftrag auch eine klare zeitliche Vorgabe bei der Gründung erhalten. Den Vorsitz von Kommissionen und Arbeitsgruppen führt in der Regel die zuständige\_r Fachdezernent\_in. Bei der Sitzungsleitung orientiert sich die/der Vorsitzende an der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse. Zu Beginn der ersten Sitzung der Kommission soll darüber entschieden werden, ob die Sitzungen öffentlich oder nicht öffentlich sind.

- (3) Der Rat oder die Ausschüsse der Stadt Dorsten können die Verwaltung beauftragen Workshopveranstaltungen durchzuführen. In der Regel tritt eine Workshopgruppe einmalig zusammen, um thematisch klar definierte Fragestellungen zu erörtern.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2022



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister